

II. Bevölkerung.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetz-Novelle. — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen. — Auswanderungen.)

Im Artikel II der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wurde der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2 festgesetzten Fristen auf den 1. Jänner 1891 normiert.

Auf Grund der Novelle konnte also ein Heimatrechtsanspruch frühestens am 1. Jänner 1901 geltend gemacht werden.

Seit diesem Zeitpunkte ist nunmehr ein Dezennium verflossen, ein genügender Zeitraum, um die vielen grundsätzlichen Fragen, welche die Novelle offen ließ, zur Lösung zu bringen.

Dies wird auch durch die verhältnismäßig geringe Zahl der im Berichtsjahre vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe stattgefundenen Verhandlungen und durch die ihm zur Entscheidung vorgelegenen Fragen bestätigt.

Im Berichtsjahre fanden — und zwar ausschließlich über Beschwerden der Gemeinde Wien — nur 6 mündliche Verhandlungen vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe statt, in denen es sich hauptsächlich um die Beantwortung der Frage handelte, ob im einzelnen Falle das Erfordernis des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes als vorhanden anzusehen war oder nicht.

In allen diesen Fällen lagen bloße Tatfragen vor; die Entscheidungen fielen zu ungunsten der Gemeinde Wien aus.

Nur zwei Fälle, in denen es sich darum handelte, ob der gegnerischen Prozeßpartei das im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101 (sog. Rechtsmittelgesetz), normierte Rekursrecht wegen Fristversäumnis abzuerkennen gewesen wäre, boten Gelegenheit zu grundsätzlichen Entscheidungen, dahin gehend, daß die Präklusion einer Partei von der Ergreifung eines Rechtsmittels nur dann angenommen werden darf, wenn die Überschreitung der Rekursfrist aktenmäßig erwiesen ist (Erkenntnis vom 11. Jänner, Nr. 242 und vom 30. Dezember, Nr. 13795).

Das erstere Erkenntnis ist außerdem noch deshalb erwähnenswert, weil hierin der Gerichtshof, der im heimatrechtlichen Verfahren die Gemeinden als Prozeßparteien — und ihre Entscheidungen als bloße Parteierklärungen — angesehen hatte, der Gemeinde Wien anlässlich des Intimates einer Statthaltereierklärung die Stellung einer

politischen Behörde I. Instanz zuerkennt. Demzufolge wären Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei bei der Gemeinde Wien (Magistrat bzw. magistratischem Bezirksamte) einzubringen. Gleichwohl besagen aber die den Statthalterei-Entscheidungen beigegebenen Rechtsmittelbelehrungen nach wie vor, daß Berufungen hiegegen binnen der Frist von 4 Wochen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringen sind.

Als gegenüber der Gemeinde Wien neu wäre noch das Erkenntnis vom 20. September, Nr. 9413, anzuführen. Hierin wurde die Frage behandelt, ob und wann einem neuerlichen Aufnahmebegehren die Einrede der res judicata entgegengehalten werden kann, und diese Frage dahin beantwortet, daß Identität der Heimatrechtsansprüche dann vorliegt, wenn diese sowohl in Bezug auf die Parteien, als auch bezüglich des Gegenstandes vollständig gleich sind, und daß die Verschiedenheit des Anspruchstages und des damit verbundenen Zeitpunktes der Heimatrechtserwerbung die Identität der beiden Ansprüche in der allein maßgebenden Richtung der Parteien und des Gegenstandes in keiner Weise zu beirren vermag, widrigenfalls das auch im Verwaltungsrechte in Parteienstreitigkeiten zweifellos Geltung besitzende Institut der Rechtskraft geradezu als beseitigt würde gelten müssen.

Im Berichtsjahre hielt der Gemeinderatsausschuß für Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes 8 Sitzungen ab, in welchen — außer den Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien, den Gesuchen um sogenannte freiwillige Aufnahme bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband und den Ansuchen um Herabsetzung oder Nachsicht der Heimatrechtstaxen — 15.535 nach den §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle gestellte Begehren erledigt wurden; Beschlüsse normativer Natur wurden nicht gefaßt.

Welches Arbeitspensum der genannte Ausschuß seit seinem nun 10jährigen Bestande bewältigt hat und in welchem Maße die einheimische Bevölkerung innerhalb dieses Dezenniums angewachsen ist, mögen die folgenden Daten zeigen: Insgesamt wurden seit dem 1. Jänner 1901 auf Grund der Eröffnung 184.523 Gesuche in Behandlung genommen und hievon 143.024 im günstigen Sinne erledigt. Von den Gesuchstellern waren 138.821 Inländer und 4203 Ausländer.

Bei der nach Ansicht des k. k. Verwaltungsgerichtshofes offenkundigen Tendenz der Heimatgesetznovelle, die Wohltaten dieses Gesetzes in erster Linie der produktiv tätigen, arbeitenden Klasse der Bevölkerung zugute kommen zu lassen, darf — wie ja die Tatsache bestätigt — wohl behauptet werden, daß von dieser Bevölkerungsklasse das Heimatrecht in Wien nicht um seiner selbst willen, sondern hauptsächlich wegen des damit verbundenen Anspruches auf Armenversorgung angestrebt wurde und auch künftighin werden wird.

Daß hiedurch an die Gemeinde Wien und ihre für Armenzwecke bestehenden Anstalten und Einrichtungen immer höhere Anforderungen gestellt werden, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, das Glaubensbekenntnis, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Eröffnung gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Tagen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 180.139 K 97 h.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Tage neu aufgenommenen Bürger sind im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahme an Bürgerrecht=Verleihungstagen betrug 33.163 K 20 h.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Tagen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes, sei es zu einem anderen wohlthätigen Zwecke, geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 103.305 K, wovon 86.695 K in den Bürgerhospitalfonds, 14.970 K in den Bürgerlabefonds und der Rest von 1640 K in den Versorgungsfonds flossen.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis von Auswanderungen kommt, für welche im Sinne der Vorschriften über die Wehrpflicht die behördliche Bewilligung erfordert wird. Demgemäß ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 88 männliche und 29 weibliche, im ganzen daher 117 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 48 Ehefrauen und 99 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 264. Von den Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 1, über 20 bis zu 40 Jahren 63, über 40 bis zu 50 Jahren 32, über 50 Jahre 21. Nach dem Glaubensbekenntnisse waren katholisch 84, evangelisch 17, mosaisch 16; nach dem Familienstande waren ledig 30, verheiratet 48, verwitwet 4, geschieden 35; nach dem Berufe waren Geistliche 1, Techniker, Ärzte, Rechtsanwälte 3, Künstler und Schriftsteller 8, Haus- und Gutsbesitzer 23, Handelsbesessene und Gewerbetreibende 24, Beamte und Lehrer 15, Professionisten 25, Offiziere 9, sonstige Berufe 9.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 78, das Deutsche Reich 31, Frankreich 2, England 2, die Schweiz 1, Italien 1, Amerika 1; 1 Auswanderer hatte kein Ziel angegeben.

B. Die Volkszählung.

Die Vorarbeiten für die nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 vorzunehmende Volkszählung reichen bis in das Jahr 1909 zurück, denn schon um die Mitte desselben wurde eine umfassende Revision des Liegenschaftsverzeichnisses der Gemeinde Wien vorgenommen, um die vollständigste Übereinstimmung desselben mit dem wirklichen Bestande an Gebäuden, Häusern und sonstigen Objekten herzustellen. Zu dieser wichtigen, grundlegenden Arbeit wurden sämtliche magistratische Bezirksämter herangezogen und nach Behebung zahlreicher, im Laufe der letzten zehn Jahre entstandener Differenzen — es wurden etwa 2000 Berichtigungen vorgenommen — konnte dieses Verzeichnis als Grundlage der weiteren Amtshandlungen angesehen werden. Der Umfang dieser Arbeit ergibt sich aus der Tatsache, daß es sich um die Bearbeitung von ungefähr 41.000 Objekten handelte.

Im Berichtsjahre mußte zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, nach welchen Grundsätzen die Zählung des Jahres 1910 durchzuführen sei. Die mit der Zusammenfassung je eines Bezirkes zu einer einzigen Sektion im Jahre 1900 gemachten Erfahrungen waren einer Wiederholung dieses Vorganges entgegen und es konnte dieselbe schon mit Rücksicht auf die seither eingetretene Vermehrung des Bevölkerungsstandes nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Revision der Zählpapiere während eines längeren Zeitraumes nach der Abgabe der Zählpapiere wurde im Interesse einer beschleunigteren Durchführung des Volkszählungsgeschäftes nicht mehr in Erwägung gezogen und es mußte daher eine andere, zweckmäßigere Art der Revisionsmethode in der Richtung einer bedeutenden Abkürzung der Dauer der Revision festgestellt werden.

Auf Grund eingehendster Erwägung und in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse gelangte der Magistrat im Einvernehmen mit der Direktion des Konstriptionsamtes zu nachstehender Zusammenfassung der für die Durchführung der Volkszählung 1910 maßgebenden Grundsätze:

1. Oberleitung des Zählungsgeschäftes durch den Magistrat;
2. Aufstellung einer Zentralsektion mit dem Konstriptionsamts-Direktor an der Spitze, unter Zuweisung eines Stellvertreters, eines Konstriptionsamts-Kommissärs und einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften;
3. Aufstellung einer entsprechenden Anzahl von Volkszählungssektionen in den Bezirken, mit je einem beedeten städtischen Beamten an der Spitze, unter Zuweisung des erforderlichen Hilfspersonales;
4. Aufstellung von 3000 Revisoren aus dem Stande der männlichen Lehrkräfte der städtischen Volks- und Bürgerschulen, erforderlichenfalls auch aus dem Stande der städtischen Beamten;
5. Durchführung des Revisionsgeschäftes innerhalb des ganzen Gemeindegebietes an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen im Monate Jänner 1911;
6. Bearbeitung des Zählmaterials (der Sektionsübersichten) in der Zeit vom 15. Jänner bis 22. Februar 1911 in sämtlichen Zählsektionen, Anfertigung der Bezirksübersichten in den Sektionen I eines jeden Bezirkes bis 3. März;
7. Anfertigung der Gemeindeübersicht (sämtliche 21 Bezirke umfassend) in der Zentralsektion bis 31. März 1911;
8. Abgabe des gesamten Zählungsoperates an die k. k. Statistische Zentralkommission im April 1911 bei gleichzeitiger Erstattung des Schlußberichtes.

Da den vorstehenden organisatorischen Grundzügen über Antrag des Magistrates mit den Beschlüssen vom 13., bezw. vom 16. September 1910 seitens des Stadtrates und Gemeinderates die Genehmigung erteilt wurde, schritt das Konstriptionsamt zu einer vorläufigen Erhebung des gesamten Einwohnerstandes der Reichshauptstadt (Vorzählung) durch das Dienerpersonal der magistratischen Bezirksämter.

Das mit Ende Oktober feststehende Ergebnis derselben war, daß für das ganze Gemeindegebiet die Aufstellung von 146 Sektionen mit einem Personalstande von je einem Leiter, drei Hilfsbeamten und einem Diener systemisiert wurde, und zwar mit einer Bevölkerungsziffer von 12—14.000 Köpfen für jede Sektion. Der Bedarf an Revisoren bezifferte sich nunmehr mit ungefähr 2900.

Die infolge Eruchens des Magistrates seitens des Bezirkschulrates verfügte Aufforderung an die städtische Lehrerschaft zur Meldung zum Amte eines Revisors hatte insoferne ein günstiges Ergebnis, als sich die bezüglichen Meldungen auf 2627 bezifferten

und die weitere Fürsorge nur mehr auf die Deckung des restlichen Bedarfes aus dem Stande der städtischen Beamten zu richten war. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht der Verwendung der städtischen Volks- und Bürgereschullehrer als Revisoren die Zustimmung erteilt und es wurden seitens der Schulbehörden den Lehrpersonen die Revisionsstage schulfrei gegeben.

Am 2. November 1910 erfolgte die Aktivierung der Zentralsektion, deren Personal nunmehr, nachdem bereits am 1. Februar 1910 der Konstriptionsamts-Zentrale für die Volkszählungsvorarbeiten vier Hilfskräfte zugewiesen worden waren, eine Verstärkung um weitere vier Hilfskräfte erfuhr, so daß in derselben von diesem Tage ab der Zentralleiter, sein Stellvertreter, ein Konstriptionsamts-Kommissär und acht (später neun) Hilfskräfte durch neun Stunden täglich tätig waren.

Die der Zentralsektion zunächst obliegenden Arbeiten bestanden:

1. In der Feststellung der Zählrayons mit Berücksichtigung der vorläufig ermittelten Bevölkerungsziffer, unter gleichzeitiger Anfertigung der Sektionsvormerkbücher und eines Planausschnittes für jedes Sektionsgebiet;

2. in der Ermittlung der zur Unterbringung der 146 Zählsektionen erforderlichen Lokalitäten in städtischen Amtshäusern und städtischen Volks- und Bürgerschulen;

3. in der Verfassung und Drucklegung der erforderlichen dienstlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Magistrat.

Nebst diesen größeren, sämtlich zeitgerecht fertiggestellten Arbeiten oblag dem Magistrat weiters die Hinausgabe einer Kundmachung, betreffend die Durchführung der Volkszählung in Wien, der Bestellsdekrete für die Sektionsleiter und Revisoren sowie noch anderer, das Zählgeschäft betreffenden Weisungen.

Ein zum erstenmale in Anwendung gebrachter Vorgang war die Hinausgabe eines Musteranzeigzettels für die Sektionsleiter und die Revisoren, welches Verfahren seitens der k. k. Regierung in den letzten Tagen des Monats Dezember durch Hinausgabe eines Musterexemplares für die Gesamtbevölkerung verallgemeinert wurde.

Gleichzeitig mit den hier aufgezählten Arbeiten erfolgte die Zuweisung der 146 dem Stande der rechtskundigen, Rechnungs-, Konstriptionsamts- und Kanzleibeamten entnommenen Sektionsleiter, die Aufnahme und Einteilung des ihnen zuzuteilenden Hilfspersonales sowie die Einteilung der Revisoren in die einzelnen Zählsektionen. Auch diese Arbeit wurde trotz ihres großen Umfanges klaglos durchgeführt.

Nach Hinausgabe der Zählpapiere, d. i. nach dem 20. Dezember, machte sich in weiten Bevölkerungskreisen eine starke oppositionelle Bewegung gegen die Übergabe der Zählpapiere an den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten — in den meisten Fällen der Hausbesorger — geltend, und zwar mit der Begründung, daß auf diese Weise durch Publizität eventuell vorhandener diskreter Familienverhältnisse dem Ansehen und möglichenfalls auch den Existenzbedingungen der Familie nahegetreten werde. Zur Bekräftigung diene, daß seitens sehr vieler Parteien beim Magistratsreferenten und in der Zentralsektion bereits zu einem früheren Zeitpunkte begründete Ansuchen um Erlaß der Übergabe der Zählpapiere an den Hausbesitzer oder dessen Bestellten gestellt wurden. Wiener Tagesblätter propagierten an Stelle der im Gesetze vorgeschriebenen obbezeichneten Übergabe jene eines geschlossenen, als Inlage den Anzeigezettel enthaltenden Kuverts an den Revisor, worauf im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ ein Communiqué des Gesamtministeriums verlautbart wurde, welches diesen Vorgang als durchaus ungefährlich und unstatthaft bezeichnete. Das Drängen der Bevölkerung nach einem

Auswege wurde mittlerweile immer stärker und veranlaßte die Zentralsektion, nach einem Mittel zu suchen, die in der Bevölkerung herrschende Aufregung, welche nur in ungünstiger Weise auf das Zählgeschäft rückwirken mußte, zu beseitigen.

Sowohl der Magistrat als auch die Zentralsektion waren sich bewußt, daß der etwa verallgemeinerte Vorgang der Abgabe geschlossener Kuverts an den Revisor eine vollkommene Destruktion der nach dem Zählungsgesetze vom Jahre 1869 und nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. August 1910, R.-G.-Bl. Nr. 48, aufgebauten Organisation der Volkszählungsgeschäfte herbeiführen mußte. Als geeignetes Mittel zur Abhilfe erschien lediglich die Bewilligung, in diskreten Fällen die Vermittlung der zuständigen Zählsektion, bezw. des Leiters derselben dahin in Anspruch nehmen zu dürfen, daß der betreffende Anzeigezettel in Anwesenheit der Partei unter Vorweisung der Personaldokumente der Revision unterzogen, sodann in der Sektion zurückbehalten und der Partei eine Bestätigung hierüber behufs Übergabe derselben an den Hausbesitzer oder seinen Bestellten, bezw. an den Revisor ausgefolgt werde.

Nach einer unmittelbar hierauf folgenden Besprechung des Magistratsreferenten im k. k. Ministerium des Innern gelangte die ursprünglich nur für die Sektionsleiter bestimmte Weisung nunmehr in der Form eines Magistratserlasses auch an die Tagesblätter zur Veröffentlichung. Die einhellige Zustimmung der Bevölkerung sowie der gesamten Presse zu dieser Verfügung bezeugte sowohl die Berechtigung als auch die Zweckmäßigkeit derselben und sei hier bemerkt, daß in der Zeit vom 2. bis 5. Jänner 1911 im gesamten Zählungsgebiete in rund 5000 Fällen von der Bewilligung zur Abgabe der Zählpapiere in der zuständigen Sektion Gebrauch gemacht wurde.

Mit 31. Dezember 1910 war das Sachliche sowie der personelle Teil der Vorbereitungen zur Durchführung des Zählgeschäftes vollkommen abgeschlossen.